

**Besondere Vertragsbedingungen
für Tiefbau- und Montagearbeiten**

(BVB - Tiefbau)

Stand 02/2011

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINES	3
2	ANGEBOTSVERFAHREN	3
2.1	Auftraggeber - Vergabeverfahren	3
2.1.1	Bauvergabe mit Ausschreibung	3
2.1.2	Bauvergabe im Rahmenvertrag	3
2.1.3	Bauvergabe mit kurzfristiger Preisanfrage	3
2.1.4	Bauvergabe ohne Wettbewerb.....	3
2.2	Eintragungen des Bieters.....	3
2.3	Ergänzende Nachweise	3
2.4	Bietergemeinschaften.....	3
2.5	Eröffnungstermin	3
2.6	Zuschlags- und Bindefrist.....	3
2.7	Vergabe	3
3	ELEKTRONISCHER DATENAUSTAUSCH	3
3.1	Regelungen für Angebot (DA 83, DA 84) und Vergabe (DA 86).....	3
3.2	Regelungen für Nebenangebote (DA 85)	3
3.3	Regelungen für Aufmaße (SA 11).....	3
3.4	Regelungen für Nachträge (DA 85)	3

1 Allgemeines

Bei Vertragsabschluss werden die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B 2009) sowie die Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB -Tiefbau- und Montagearbeiten) und die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV –Tiefbau- und Montagearbeiten bzw. ZTV – Abwasser) des Auftraggebers zu Grunde gelegt.

Wird der Bieter aufgefordert, Preise in ein Angebots - LV einzusetzen und die Urkalkulation zu hinterlegen, hat er bei Abgabe des Angebotes diese in einem verschlossenen Kuvert beizulegen. Im Falle eines Nachtrages oder sonstiger Vertragsänderungen wird im Beisein des Auftragnehmers das Kuvert zur Beurteilung der vom Auftragnehmer vorgelegten Nachtragsunterlagen geöffnet. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die hinterlegten Urkalkulationen dem Auftragnehmer und allen Bietern zurückgegeben. Ein Auftrag kann auf ein Angebot nur vergeben werden, wenn die geforderte Urkalkulation hinterlegt wurde.

2 Angebotsverfahren

Der Auftraggeber schreibt nach drei verschiedenen Verfahren Bauleistungen aus.

1. EU-weite Ausschreibungen für Bauleistungen, bei denen der Auftragswert voraussichtlich größer als 4.845.000,00 Mio. € sein wird, nach den Vergabebestimmungen der EU-Sektorenrichtlinie (VOB/A-SKR)
2. Öffentliche Ausschreibung bzw. Offenes Verfahren nach VOB/A Abschnitt 1 bzw. 4, sofern von einem öffentlichen Zuschussgeber gefordert
3. Ausschreibungen nach dem im Folgenden beschriebenen Auftraggeber - Vergabeverfahren unter Ausschluss der VOB/A.

Die Ausschreibungsverfahren nach VOB/A-SKR und VOB/A sind in den entsprechenden Veröffentlichungen beschrieben. Im Folgenden wird das Auftraggeber - Vergabeverfahren erläutert.

2.1 Auftraggeber - Vergabeverfahren

In Anlehnung an die VOB - Regularien kommt beim Auftraggeber ein transparentes und wettbewerbsorientiertes Verfahren zur Anwendung, das ein streng kontrolliertes Vergabeverfahren darstellt.

2.1.1 Bauvergabe mit Ausschreibung

Einem begrenzten Teilnehmerkreis werden die Ausschreibungsunterlagen (Rahmenvertrag und Einzelmaßnahmen) für die Erstellung eines Angebotes zur Verfügung gestellt. Nach Abgabe der Angebote findet grundsätzlich eine Vertragsverhandlung statt. Bei beschränkter Ausschreibung kommen zwei Angebotsarten zum Einsatz. Zum einen werden im Leistungsverzeichnis Einheitspreise vom Auftraggeber vorgegeben, die mittels eines Auf- oder Abgebotes bewertet werden können, zum anderen kann das Angebot durch freie Preisfindung des Auftragnehmers erstellt werden.

2.1.2 Bauvergabe im Rahmenvertrag

Der Auftragnehmer bekommt einzelne Baumaßnahmen zur Ausführung zugewiesen. Die Abrechnung erfolgt nach den in einer beschränkten Ausschreibung ermittelten Bedingungen des Rahmenvertrages. Die zu vergebenden Baumaßnahmen im Rahmenvertrag sind begrenzt auf:

- Einen Auftragswert bis 25.000,- € für Tiefbauarbeiten in den Sparten Strom, Gas und Wasser bei einzelner oder gemeinsamer Verlegung.
- Einen Auftragswert bis 25.000,- € für Montagearbeiten in den Sparten Strom, Gas und Wasser bei einzelner oder gemeinsamer Verlegung.
- Einen Auftragswert bis 100.000,- € für Tiefbauarbeiten in der Sparte Abwasser.

2.1.3 Bauvergabe mit kurzfristiger Preisanfrage

Bei einem Auftragswert zwischen 25.000 € und 70.000 € für Tiefbauleistungen oder Montagearbeiten in den Sparten Strom, Gas und Wasser bei einzelner oder gemeinsamer Verlegung erfolgt eine vereinfachte, kurzfristige Preisanfrage.

Einem begrenzten Bieterkreis werden zur kurzfristigen Preisanfrage Unterlagen (Ort der Maßnahme, Kurzdarstellung des Leistungsumfanges) zur Angebotserstellung zur Verfügung gestellt. Das Angebot erfolgt mittels eines Auf- oder Abgebotes auf die Einheitspreise auf die Leistungsverzeichnisse des Auftraggebers.

2.1.4 Bauvergabe ohne Wettbewerb

Die freihändige Vergabe erfolgt zu den Bedingungen und Preisen des Rahmenvertrages bis zu einem Auftragswert von 25.000 € pro einzelner Maßnahme. Der potentielle Auftragnehmer hat keinen Vertrag mit der , NEW Netz GmbH ist aber vor Ort von einem Bauherrn beauftragt worden Arbeiten für ihn durchzuführen und soll auf Wunsch vom Bauherrn auch die Tiefbauleistungen für die Versorgungsleitungen übernehmen. Vor Beginn der Arbeiten hat der potentielle Auftragnehmer die Bedingungen und Preise des Rahmenvertrages zu bestätigen.

2.2 Eintragungen des Bieters

Der Bieter hat im Angebot nur die Preise und die sonst geforderten Angaben einzutragen. Alle Änderungen an Preisen und Eintragungen müssen durch Stempel und Unterschrift mit Datumsangabe bestätigt sein. Alle Angaben müssen zweifelsfrei sein. Angebote dürfen nicht mit Bleistift ausgefüllt sein. Die Verwendung von Korrekturflüssigkeit im Angebotstext und bei Angebotspreisen ist unzulässig. Ergänzungen oder Änderungen an vorgegebenen Texten oder Preisen in den Vertragsunterlagen führen zum Ausschluss des Angebotes. Das Angebot ist an den vorgeschriebenen Stellen rechtsverbindlich mit Firmenstempel und Unterschrift zu versehen. Angebote, die nicht unterschrieben sind, werden zurückgewiesen.

Etwaige Änderungsvorschläge oder Nebenangebote müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet sein. Sie sind mit dem Angebot vorzulegen und sind nur gültig, wenn das Angebot gültig und ordnungsgemäß ausgefüllt ist. Geänderte Leistungen

Besondere Vertragsbedingungen für Tiefbau- und Montagearbeiten

müssen gegenüber der geforderten gleichwertig sein. Die Gleichwertigkeit ist mit dem Angebot nachzuweisen.

Alle Preisangaben im Leistungsverzeichnis verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Der Betrag für die derzeit gültige Umsatzsteuer ist am Schluss des Angebotes besonders auszuweisen. Rabatte und Skontoabzüge sind deutlich am Schluss des Angebotes oder in einem gesonderten Schreiben auszuweisen.

2.3 Ergänzende Nachweise

Nach Aufforderung durch den Auftraggeber sind vom Bieter folgende Bestätigungen vorzulegen:

- Referenzen über die Ausführung vergleichbarer Leistungen in den letzten drei Jahren,
- die Zahl der bei ihm in den letzten drei Jahren in vergleichbaren Leistungen eingesetzten durchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen,
- die für die Ausführung der Leistungen zur Verfügung stehende technische Ausrüstung,
- das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal,
- die Eintragung in die Handwerksrolle, Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handelskammer seines Sitzes oder des Sitzes des Auftraggeber,
- Zulassung der beteiligten Baulastträger für Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum,
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes und bei auswärtigen Bietern auch der Stadt- oder Gemeindekasse,
- Bescheinigung der Krankenkasse und der Berufsgenossenschaft über die geleisteten Beitragszahlungen,
- Nachweis einer ausreichenden Haftpflicht – Versicherung,
- andere, insbesondere für die Prüfung der Fachkunde geeignete Nachweise (s. ZTV).
- Freistellungsbescheinigung gemäß § 48 EStG (Bauabzugssteuer)

Angebote von Bietern, über deren Vermögen das Insolvenz- oder das Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt wurde, sind von der Vergabe ausgeschlossen.

Es werden grundsätzlich nur Unternehmen beauftragt, die eine gültige Freistellungsbescheinigung gemäß § 48 EStG (Bauabzugssteuer) ihres zuständigen Finanzamtes vorlegen können.

2.4 Bietergemeinschaften

Wird das Angebot von einer Bietergemeinschaft mehrerer Firmen abgegeben und wird dieser der Auftrag erteilt, so ist jede Änderung dieser Bietergemeinschaft an die Zustimmung des Auftraggebers gebunden. Löst sich diese Bietergemeinschaft aus Gründen auf, die der Auftraggeber nicht zu vertreten hat, so kann der Auftraggeber die noch zu erbringenden Leistungen von jedem Einzelmitglied der ehemaligen Bietergemeinschaft verlangen.

Unbeschadet der Forderung, dass ein Mitglied der Bietergemeinschaft als federführend und verhandlungsbevollmächtigt anzugeben ist, haftet jedes Mitglied dem Auftraggeber gegenüber als Gesamtschuldner.

2.5 Eröffnungstermin

Angebote müssen zum angegebenen Eröffnungstermin bei der Eröffnungsstelle des Auftraggebers eingegangen sein. Die Eröffnung der Angebote findet unter Ausschluss der Bieter statt. Angebote, die zum Eröffnungstermin nicht bei der Eröffnungsstelle vorliegen, sind ausgeschlossen. Das wertmäßige Ergebnis der Submission wird den Bietern nicht bekannt gegeben.

2.6 Zuschlags- und Bindefrist

Die Zuschlagsfrist beträgt 42 Kalendertage nach Angebotseröffnung. Während dieser Zeit ist der Bieter an sein Angebot gebunden. Im Zeitraum der Bindefrist können bei Bedarf Vertragsverhandlungen stattfinden. Das Ergebnis der Verhandlungen geht in die Bewertung des Angebotes ein.

2.7 Vergabe

Der Zuschlag wird innerhalb der Bindefrist grundsätzlich schriftlich erteilt. Bieter, deren Angebote keine Berücksichtigung finden, bekommen eine Absage. Sollte der Zuschlag verspätet erteilt werden, so wird der Bieter bei Erteilung des Zuschlages aufgefordert, sich unverzüglich über die Annahme zu erklären.

Ist im Leistungsverzeichnis eine losweise Unterteilung vorgesehen, so behält sich der Auftraggeber eine entsprechende Vergabe vor.

3 Elektronischer Datenaustausch

Der Datenaustausch in Zusammenhang mit Baumaßnahmen der NEW Netz GmbH kann und in Zusammenhang mit Baumaßnahmen der NVV AG muss in elektronischer Form vorgenommen werden. Hierzu werden folgende Datenformate des GAEB 90 verwendet.

- DA 83 Angebotsaufforderung
- DA 84 Angebotsabgabe
- DA 85 Nebenangebot
- DA 86 Auftragserteilung, Übergabe von Preisvorgaben
- SA 11 Mengenermittlung

Der GAEB 90 - Standard gibt vor, dass die Positionsnummern grundsätzlich aus 8 numerischen und 1 alphanumerische Stelle (Index) bestehen dürfen.

3.1 Regelungen für Angebot (DA 83, DA 84) und Vergabe (DA 86)

Bei einer Ausschreibung wird ein Blankett des Leistungsverzeichnisses zusätzlich zu den schriftlichen Unterlagen auf einem Datenträger der Datenart DA 83 dem Bieter übergeben. Bei vorgegebenen Einheitspreisen können die Daten über die DA 86 zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall gilt die Übergabe der Daten nicht als Auftragserteilung.

Das Angebot und eventuelle Nebenangebote sind in schriftlicher Form einzureichen. Außerdem sind dem Auftraggeber, Angebote in elektronischer Form im Format DA 84 und Nebenangebote als separate Datei im Format DA 85 auf einem Datenträger beiliegend zum Angebot mit zu übergeben. Angebote über E-Mail können derzeit wegen unzureichender Sicherheit noch nicht entgegengenommen werden.

3.2 Regelungen für Nebenangebote (DA 85)

Für die Nummerierung der Nebenangebote bitten wir die Bieter, sich die ersten vier Stellen der Ordnungszahl vom Auftraggeber - Baubeauftragten geben zu lassen, um ein späteres problemloses Einlesen der Daten zu gewährleisten.

3.3 Regelungen für Aufmaße (SA 11)

Zur vereinfachten Abwicklung der Mengenermittlung und Prüfung des Aufmasses sind die Daten nach Formelsammlung REB 23.003 im Format SA 11 (mit Endung D11) wechselseitig zu übergeben. Die Zuordnung der Mengenermittlung ist mit dem AG-Baubeauftragten abzustimmen. Die Abrechnung erfolgt nach dem in § 14 ZVB beschriebenen Verfahren.

3.4 Regelungen für Nachträge (DA 85)

Bei Nachträgen muss die Positionsnummer wie bei den Nebenangeboten hinsichtlich der ersten 4 Stellen mit dem Auftraggeber - Baubeauftragten abgestimmt werden. Die folgenden 4 Stellen können als fortlaufende Nummer beliebig verwendet werden.